

(3) Im Einzelfall können nachgeordnete Organe mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragt werden, wenn dadurch eine größere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erwarten ist.

(4) Zur Sicherung der erzieherischen Wirkung ist das Ordnungsstrafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen.

(5) Für das vereinfachte Verfahren gelten die Bestimmungen des § 28.

§ 22

(1) Die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens ist schriftlich zu vermerken und erfolgt:

1. auf Grund von Feststellungen der zuständigen Organe und Einrichtungen;
2. auf begründete Anregung anderer Staats- und Wirtschaftsorgane;
3. auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung und gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Von der Einleitung ist abzusehen, wenn wegen der gleichen Sache disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit oder andere Erziehungsmaßnahmen geeigneter sind und angewendet werden.

(3) Auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und seiner Organe ist ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

§ 23

(1) Die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt durch den Entscheidungsbefugten im Wege der Einzelentscheidung.

(2) Im Ordnungsstrafverfahren sind alle zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Feststellungen über Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die Umstände ihrer Begehung und die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers zu treffen. Bei Ordnungswidrigkeiten, die Ausdruck einer hartnäckigen Disziplinlosigkeit sind, gehäuft auftreten oder zu Strafrechtsverletzungen führen können, ist der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Mit dem Arbeitskollektiv, den Berufsvereinigungen und gesellschaftlichen Organisationen, denen der Rechtsverletzer angehört, und der Nationalen Front seines Wohngebietes soll in geeigneter Form zusammengearbeitet werden, soweit es zur Klärung des Sachverhalts und der Vorbereitung der Entscheidung notwendig ist.

(4) Das Ordnungsstrafverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.

§ 24

(1) Dem Bürger, gegen den ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wird, ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Befragung anderer Personen ist zulässig. Über die Anhörung des